



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Servicetechnikerin Kommunalfahrzeuge (IHK) und zum Servicetechniker Kommunalfahrzeuge (IHK)

Die Industrie und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07. März 2018 sowie des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. November 2018 (1. Änderungssatzung) als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Servicetechnikerin Kommunalfahrzeuge (IHK) und zum Servicetechniker Kommunalfahrzeuge (IHK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur Servicetechnikerin Kommunalfahrzeuge (IHK) und zum Servicetechniker Kommunalfahrzeuge (IHK) erworben worden sind. Hierzu kann die Industrie- und Handelskammer als zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 3-10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Servicetechnikerin Kommunalfahrzeuge (IHK)“ oder „Servicetechniker Kommunalfahrzeuge (IHK)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung sind zuzulassen:

- a) Personen mit erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Kraftfahrzeugmechaniker / -mechatroniker aller Fachrichtungen, Land- und Baumaschinenmechaniker / -mechatroniker aller Fachrichtungen sowie Kraftfahrzeugelektriker aller Fachrichtungen.
- b) Praktiker, die einen Nachweis einer mit Erfolg bestandenen Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten kraftfahrzeugtechnischen Beruf und danach eine einjährige einschlägige Berufspraxis in der Instandhaltung von Kommunalfahrzeugen vorweisen können.
- c) Praktiker, die einen Nachweis einer mit Erfolg bestandenen Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Beruf und danach eine dreijährige einschlägige Berufspraxis in der Instandhaltung von Kommunalfahrzeugen vorweisen können.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf eine andere Weise glaubhaft macht, dass er/sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung umfasst folgende Teile.

- a) Prüfungsteil 1 Technologien moderner Kommunalfahrzeuge
- b) Prüfungsteil 2 Wartung und Reparatur
- c) Prüfungsteil 3 Automatisierung

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Inhalte:

a) Prüfungsteil 1:

- Normen und Vorschriften
- Fahrgestellschnittstellen und -besonderheiten
- Aufbau von Hybrid-, Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen
- Systematische Störungsanalyse in der Elektrik, Mobilhydraulik und Pneumatik
- UVV Prüfungen

b) Prüfungsteil 2:

- Diagnose technischer Probleme im Kundengespräch und Kundenberatung
- Systematische Störungsanalyse
- Wartung und Reparatur von Kommunalfahrzeugen, insbesondere
 - Heck- Front- und Seitenlader ASF
 - Abroll- und Hakenliftsysteme
 - Kompakt- und Aufbaukehrmaschinen
 - Winterdienstfahrzeuge
 - Saug- und Spülfahrzeuge

c) Prüfungsteil 3:

- die Mitgestaltung und Betreuung bei der Automatisierung gegenwärtig verbauter Technik an den Systemen
- Auf dem Markt verfügbare Nachrüsttechnik, insbesondere:
 - Telematiksysteme
 - Identsysteme
 - Wägesysteme

§ 4 Prüfungsteil 1 „Technologien moderner Kommunalfahrzeuge“

(1) Der Prüfungsteil 1 umfasst die in § 3 Abs. 2 Buchstabe a) genannten Inhalte.

(2) Die Prüfung erfolgt schriftlich.

(3) Die Prüfungszeit beträgt maximal 90 Minuten.

§ 5 Prüfungsteil 2 „Wartung und Reparatur“

(1) Der Prüfungsteil 2 umfasst die in § 3 Abs.2 Buchstabe b) genannten Inhalte.

(2) Der Prüfling hat eine praktische Arbeitsaufgabe, die einem betrieblichen Auftrag entspricht, durchzuführen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die praktische Aufgabe beträgt mindestens 3 Stunden, höchstens jedoch 8 Stunden.

(4) Der Prüfling soll die praktische Arbeitsaufgabe mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren.

(5) Es wird ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten durchgeführt.

(6) Durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.

§ 6 Prüfungsteil 3 „Automatisierung“

(1) Der Prüfungsteil 3 umfasst die in § 3 Abs.2 Buchstabe c) genannten Inhalte.

(2) Der Prüfling hat eine praktische Arbeitsaufgabe, die einem betrieblichen Auftrag entspricht, durchzuführen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die praktische Aufgabe beträgt mindestens 3 Stunden, höchstens jedoch 8 Stunden.

(4) Der Prüfling soll die praktische Arbeitsaufgabe mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren.

(5) Es wird ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten durchgeführt.

(6) Durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das begleitende Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.

§ 7 Projektarbeit

(1) Auf Antrag des Prüflings können die Prüfungsteile 2 und 3 gem. § 3 Abs. 1 als jeweils eigenständige Projektarbeiten im Rahmen von betrieblichen Aufträgen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durchgeführt werden.

(2) Der Prüfling hat seinen Qualifikationsnachweis im Rahmen der Projektarbeiten, deren Präsentationen und den beiden Fachgesprächen zu erbringen. Durch die Präsentationen und die Fachgespräche hat der Prüfling zu zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Projektarbeiten relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Projektarbeiten begründen kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang jeder Projektarbeit hat zwischen 2 bis 5 Arbeitstagen zu betragen. Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren.

(4) Die Präsentation der Projektarbeit hat einen Zeitumfang von jeweils höchstens 15 Minuten.

(5) Das Fachgespräch hat einen Zeitumfang von jeweils höchstens 30 Minuten. Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der Projektarbeit und der vorgestellten Präsentation geführt.

(6) Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung der Projektarbeit die konkrete Aufgabenstellung einschließlich des geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Der Prüfungsausschuss kann eine Überarbeitung der Projektarbeit verlangen oder aber die Durchführung ablehnen. In diesem Fall wird eine Prüfung nach §§ 5 und 6 durchgeführt.

(8) Die Projektarbeit wird wie folgt zu einem Gesamtergebnis des jeweiligen Prüfungsteils gewichtet:

- a) Schriftliche Dokumentation: 25%
- b) Präsentation: 20%
- c) Fachgespräch: 55%

§ 8 Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfungsteil 1 gem. § 4 ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

(2) Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn in der schriftlichen Prüfung gem. § 4 eine mit „ungenügend“ bewertete Leistung erzielt wurde.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung hat nicht länger als 20 Minuten zu dauern.

(4) Die Prüfungsleistung der schriftlichen Prüfung wird im Verhältnis 2:1 mit dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung gewichtet.

§ 9 Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteile sind einzeln zu bewerten und werden wie folgt gewichtet:
- a) Prüfungsteil 1: 50%
 - b) Prüfungsteil 2: 25%
 - c) Prüfungsteil 3: 25%
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mit mindestens ausreichend und in keinem Prüfungsteil mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, in dem die in den Prüfungsteilen erzielten Ergebnisse in Punkten und Noten sowie in einer Gesamtnote aufgeführt sind.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfling von einzelnen Prüfungsteilen befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 11 Rahmenprüfungsordnung

Für die Durchführung der entsprechenden Prüfung ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am ersten Tage des auf die Verkündung in der Zeitschrift „Wirtschaft Elbe|Weser“ folgenden Monats in Kraft.

Stade, 05. März 2019

Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum

gez.
Meyer
Vizepräsident

gez.
Maïke Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin